Zeitschrift: Neues Berner Taschenbuch
Herausgeber: Freunde vaterländischer Geschichte
Band: 23 (1917)

Artikel: Das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten in Bern
Autor: Ischer, Rudolf
Kapitel: 2: Stubenwirtschaft und Stubenleben
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-129139

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Alle Gesellschaftshäuser, auch das zu Kaufleuten, hatten ein gewisses Asylrecht. Noch 1784 entschieden Rat und XVI, daß die Gesellschaftshäuser, „in dem Fall da jemand seine Zuflucht dahin nehmen würde", nur mit Einwilligung des Stubenmeisters durchsucht werden dürften.

---

2. Stubenwirtschaft und Stubenleben.

Der Stubenwirt leitete die Wirtschaft im ersten Stocke. Er galt halb als Beamter, halb als Pächter der Gesellschaft in dem Sinne, daß sein Amt wegen der damit verbundenen Vorteile als ein Beneficium für Stubengenossen angesehen wurde. Die Aufsicht in der Stube kam nicht ihm, sondern dem Stubenmeister zu. Für die Bemühung, das Haus in Ordnung zu halten und Speisen und Getränk gegen Entgelt zu liefern, hatte er die Benützung der Räume, des Geschirrs und eines Teils des Silberzeugs und erhielt in der ältern Zeit sogar einen Lohn. Zum persönlichen Gebrauch in den Zimmern des dritten Stockes mußte er eigenes Mobiliar haben; nur ein Mägdebett gehörte der Gesellschaft.

Neben dem Stubenwirt wirkte anfangs eine besondere Hausfrau: „Item hend wir bezalt der husfrowen ludwig guldinmund unser Husfrowen VIII ℔ uf frittag nach dem niwen jar im XV^t XII (1512)". Mit der Hausfrau wurde besonders abgerechnet. 1530 erhielt sie VII ℔.

Ueber den Lohn des Stubenwirtes berichtet der älteste Rodel: „Item hat man dem huswirt gen uff sin jarlon VIII ℔ uf mentag nach dem nüwen jar

im XV^t XIII jar (1513) im bywessen meister petter schwizer Hans leman ludwig twingler baltisser stoller im jar wie obstat". Der Lohn blieb in dieser Höhe. 1532 wurde er ihm gegen seinen Stubenzins verrechnet.

Im Jahre 1610 war Uly Hebysen Stubenwirt. Als er im Juli Stadtreuter wurde, folgte ihm Samuel von Rüthi. 1616 verboten die Vorgesetzten dem Huswirt, die „Schreinergsellen" zu beherbergen „von viler wichtiger ursachen wegen". Beschädigten Hausrat mußten Hauswirt oder Hausfrau ersetzen: „In obgemeltem Bott (6. April 1617) ist der Husfrouwen ufferlegt worden zu bezalen wegen das sy den großen Hafen gebrochen, den man hat anderst lassen gießen, an V fl. — 5 ℔". 1634 wurde der Hauswirt Marx Huber „synes diensts abgesetzt". Dem neuen schärfte man freundliche Bedienung ein (20. Juli 1635): „Uf dito ist Michel Ris der huswirt wiederumb bestättet und darby ihm ynbunden worden sonderlich aber ihm mit den Stubengenossen inskünftige by vor der entsatzung früntlicher zu syn, sy mit den ürtinen lydenlicher zuo halten und nit wegen frömder Koufflütten, auch Edellütten wegen mit unwillig wort zu nennen". Der Besuch durch fremde Gäste war also so stark, daß man die Rechte der Stubengenossen schützen mußte.

Näheres über die Pflichten des Hauswirtes erfahren wir 1655: „Der Huswirt wurde bestätigt mit geding daß er syne bürgschafft unzit Osteren zu Vernügen einer Ehrengesellschaft erstatte, auch was in der Behusung an Fenster, schlösser und Husraht, so ihm übergeben wirt, verderbt werden möchte, zu

synen costen verbessern lassen, das hus auch in sach gmach suber erhalten, die Kemys auch jerlich in synen costen sübern lassen, den Stubengsellen wie nit auch weniger andern ehrlichen burgern gebührende Ürtene zu machen, syn frow dahin anzumahnen, daß sy ihren gesten sowohl ussern als Stubengsellen mit fründlichem bscheid zu begegnen". Von einem Lohn ist nicht mehr die Rede. Am 4. Juni des nächsten Jahres besichtigten die Fürgesetzten den „Husraht". Am 12. Hornung 1661 ist „Auch noch dem Huswirt ernstlichen ussgetragen und befolchen worden, keineswegs in dem obern Gemach das fümieren und tabacktrinken zu gestatten".

1698 war Samuel Schneider Hauswirt. Er wurde auf seine Bitte entlassen. Sein Nachfolger seit 1711 war Samuel Degoute der Zuckerbeck. Als er 1712 auf Schmieden überging, wurde an seine Stelle der Stubenschreiber Hans Rudolf Gaudard gewählt. Die eigentliche Wirtschaft kam bald in Rückgang. Die Stubenwirtin Gaudard, Witwe des Landschreibers, geriet 1719 in Geltstag. Sie klagte, sie könne „wegen Mangel an Gastung" nichts verdienen. Man gab ihr jährlich 30 Kronen Almosen und behielt sie als Stubenwirtin bei. Während des Umbaus war die Wirtschaft natürlich ganz eingestellt. Nachher durfte die Stubenwirtin wieder einziehen, aber es sollte „ihra mit den Ihrigen das mittlere Estage gänzlich verbotten sein". 1732 wurde sie entlassen und ihr Sohn Emanuel Gaudard zum Stubenwirt gewählt. 1741 erneuerte der Rat das Verbot, Fremde zu logieren. Gaudard wurde Schallenhausinspektor und trat 1764 zurück. Sein Nachfolger war Franz

Herrmann, Wagmeister im Kaufhause, der zugleich Laden und Comptoir um 24 Kronen jährlich mietete. Als er 1769 starb, wurde seine Witwe Stubenwirtin. Die eigentliche Wirtschaft hatte aufgehört. Man schärfte ihr ein, Saal und Vorsaal dürften niemandem geöffnet, auch nichts dort deponiert werden. Der Stubenwirt durfte nach der Instruktion von 1770 nur in außerordentlichen Fällen und mit besonderer Erlaubnis wirten und brauchte eine Ermächtigung, Fremde zu beherbergen. So erhielt Frau Herrmann Erlaubnis, „Frau von Kröner, Sängerin aus Deutschland, so in dem großen Concert engagiert ist", an die Kost zu nehmen. Frau Herrmann blieb sehr lange Stubenwirtin. 1781 bezahlte ihr die Gesellschaft den Arzt-Conto des Dr. von Greiers mit 4 ⊕. Als sie 1782 eine übelberüchtigte Weibsperson aufgenommen hatte, wurde ihr mit strengem Verweis das Verbot, ohne Erlaubnis des Stubenmeisters Fremde zu beherbergen, in Erinnerung gebracht. Dagegen erhielt sie im August des gleichen Jahres für gutes Tractament und Quartier der genferischen Truppen eine Anerkennung. 1791 mußte die Gesellschaft bei der Einquartierung der aus dem Welschland zurückkehrenden Truppen ihren Teil übernehmen und wurde durch einen Zettel des Kriegsrates zu guter Verpflegung ermahnt. Die Stubenwirtin erhielt nachher 16 Kronen Gratifikation. Im Laufe des Jahres 1792 gab es gar 697 Mann Einquartierung, wofür Frau Herrmann mit 60 ⊕ Gratifikation bedacht wurde. 1794 waren die Einquartierungen weniger zahlreich, die Entschädigung betrug 25 ⊕. Auch auf dem Lande wohnende oder vertischgeldete

Gesellschaftsangehörige fanden im Hause Unterkunft. 1795 bekam die Stubenwirtin dafür 2 Duplonen Gratifikation, sollte aber künftig Rechnung einreichen.

Als Frau Herrmann im Jahre 1795 starb, wurde die Stellung des Stubenwirtes neu geordnet. Man überließ ihm das ganze erste Etage und das Hinterzimmer im dritten Stocke. Für den Keller hatte er die Vorhand, Laden und Comptoir aber wurden von der Stubenwirtschaft getrennt und um 40 ⊕ jährlich vermietet. Die beiden Vorderzimmer des dritten Stockes hatte damals Stubenschreiber Kastenhofer gegen einen „Zins für Abwart" inne. „Nachher aber fallen sie wieder E. E. Gesellschaft zur Disposition zu, es seye, daß sie dieselben zum Gebrauch auf dem Lande wohnender Zunftgenossen meublieren oder sonst darüber disponieren wolle". Das „Säli" wurde also nicht mehr von der Waisenkommission benützt. Unter diesen Bedingungen übernahm 1796 Provisor Herrmann die Stubenwirtschaft. Daß er „in Ehescheidigung lag", bildete kein Hindernis. Am großen Bott wurde die Frage aufgeworfen, ob ein Stubenwirt zugleich Vorgesetzter sein oder während dieser Bedienung werden könne? Herrmann blieb Vorgesetzter. Seine Amtsdauer wurde auf acht Jahre bestimmt. 1798 erhielt er für Einquartierungen 80 ⊕ Gratifikation. Die Einquartierungsfrage mußte im Laufe des Jahres wegen der französischen Invasion neu geregelt werden. Das Gesellschaftshaus hatte 2 französische Offiziere und 8 Soldaten zu beherbergen. Stubenschreiber Kasthofer war Sekretär der helvetischen Zentralsanitätskommission geworden und hatte sein Bureau in seiner Wohnung

im Zunfthause. Er wurde dann zum ersten Sekretär des Justizministeriums der helvetischen Republik gewählt, aber das Sanitätsbureau blieb doch im Hause. Darum stellte die Gesellschaft, wiewohl vergeblich, das Gesuch um Erleichterung der Einquartierung auf 2 Offiziere und 6 Mann. Die späteren Anordnungen berühren uns hier nicht mehr.

In der Stubenwirtschaft verkehrten Stubengenossen und Fremde. Zu Lasten der Gesellschaft fielen ursprünglich **Bewirtung von Ehrengästen** und **Gesellschaftsmähler**, aber die letzteren nur zum Teil, während die Stubengenossen den größten Teil aus ihrer Tasche bezahlten. Die eigentliche Zeit der Stubenwirtschaft waren das sechzehnte und siebzehnte Jahrhundert. Ueber die Ueppigkeit der Gesellschaftsmähler ist viel gefabelt worden. Sie waren für die meisten Bürger die einzigen Festessen im Jahre.

Im 16. Jahrhundert gab es jährlich vier Gesellschaftsmahlzeiten: das Neujahrsmahl, das Rechnungsmahl, die Ostermontagsmahlzeit und das St. Jakobsmahl im Juli. Das Rechnungsmahl zerfiel in die Bewirtung der Vorgesetzten allein nach der Vorrechnung und aller Stubengesellen nach der Hauptrechnung. Dazu kamen kleinere Anlässe wie Bewirtung von Ehrengästen und Feier der Gesellschaftsannahme. Diese fand aber schon früh am Hauptrechnungsbott statt, und die Feier fiel dann mit dem Rechnungsmahl zusammen.

Die Stubenmeisterrechnungen geben die beste Auskunft über die Mahlzeiten, für die das Große Bott jeweilen die Beiträge der Teilnehmer festsetzte.

Zur Uebersicht über das Stubenleben und die Mahlzeiten im 16. Jahrhundert gebe ich hier die Mähler und Gastereien eines Jahres (1562) nach der Stubenmeisterrechnung, samt den Kosten:

„Erstlich so hand mine meyster als man die rächnung hatt gäben zu morgen und zu nacht und im schloffdrunk verzert als vil als XI ℔ XVIII β VIII δ. War an der schenke und waren unser XXXII und gab niemandt nütt.“ (Ein Rechnungsmahl, wobei die Gesellschaft die Kosten trug.)

„Denne uf das buderis (Nachfeier, eigentlich aufgewärmtes Fleisch) waren unser 18 man und hatten verzert III ℔ VIIII β und gab einer II β VIII δ und ist us der meister seckel verzert worden dan man hat einen guten erman von Zürich zu gast gehalten als vil als I ℔ II β“.

„Denne so ist us miner meisteren seckel verzert worden da man die wiber hat zu gast han V ℔“. (Nur zuweilen wurde das schöne Geschlecht eingeladen.)

„Denne so ist us miner meisteren seckel uff osteren verzert VI ℔“. (Ostermontagsmahl.)

„Denne hand mine meister Heinrich Hoholzer von Zürich uff osteren zuo gast ghan dutt V β“.

„Denne hand mine meister uff osteren Hans richen schwacher zuo gast ghan V β“.

„Denne usgen als mine meister hand symon winman von baden zuo gast ghan IIII β“.

„Denne usgen das mine meister zwen ernman von fryburg zuo gast hand ghan IIII β“.

„Denne usgen das mine meister hand den seckelmeister von nüwenburg und sin vetter hand zuo gast ghan X β“.

„Denne so ist verzert worden us miner meister seckel da man dem nüwen huswirt hatt ingerächnet XI β".

„Denne so hand mine meister ein schenke ghan uff den 26 dag heuwmonat 62 jar und waren unser 33 man gab einer 4 β zuo ürtte und hat man Jren 13 geschenk und hand mine meister den wirt zun rottendurn von baden zuo gast ghan und ist überall uffgangen XII ℔ I β V δ ist us miner meisteren seckel verzert worden VIII ℔ XIIII β V δ". (St. Jakobsmahl.)

„Denne hand mine meister uff den 27 dag Heuwmonat 62 buderys und ist uffgangen IIII ℔ Iβ X δ waren unser 16 man da hat man ein ziemliche ürtte gemacht gab einer II groß und mine meister hatten gleither darm und Hans bazelett zuo gast da ist us miner meisteren seckel verzert worden XXXV β 2 δ". (groß-Groschen kommt sonst nicht vor. Geleitsherr ist der Zollbeamte, z. B. in Aarberg.)

„Denne usgen so mine meister michel schürers bruder und sins bruders sun hend zuo gast ghan XII β".

„Denne usgen so mine meister dry von basel hend zuo gast ghan XI β".

„Denne usgen so mine meister einen von solodurn zuo gast ghan 34 δ".

„Denne usgen so mine meister hand frühfälder von basel und feuzigers säligen vetter zuo gast ghan VII β".

Das gibt für die Mähler eines Jahres — das Neujahrsmahl fiel in dieser Zeit mit dem Rechnungsmahl zusammen — mit Einschluß der Gaste-

reien und ohne die Beiträge der einzelnen als Ausgabe aus dem Stubenseckel 37 ℔ 14 β V ₰, während die Gesamteinnahmen des Stubenmeisters sich auf 86 ℔ IIII β V ₰ und die Gesamtausgaben auf 65 ℔ 19 β V ₰ in diesem Jahre 1562 beliefen.

Denen, „so zgrab tragen und denen kinder worden sind", wurde die Zeche jeweilen geschenkt (1565). Dagegen war es vorgeschrieben, bei den Mählern zu erscheinen. Wer am Ostermontag nicht zum Morgenessen erscheint, „sol die ürti sunst geben als nämlich 4 batzen für die spys, den Wyn zahlt man us der stuben seckel". (6. April 1617.)

Einige Angaben aus dem 17. Jahrhundert mögen folgen. Für das Ostermahl bezahlte 1623 jeder 5 Batzen, 1624: 5½ Batzen. „In die kuchi" gab man 2 ℔. 1625 zahlte man für die spys 6 Batzen; in die Kuchi wurde 1 guldin gegeben. „Und sol ein jeder Stubengsell Osterürti gen 5 Batzen". Er zahlte also 5, und 1 Batzen für jeden wurde aus dem Gesellschaftsseckel bezahlt. 1635 betrug die Osterürti 5½ Batzen, die Neujahrsürti 13 Batzen für zwei Tage. 1637 kam das Ostermorgenbrot „für eine persohn 6½ bz, für die morgencollation 3 bz" zu stehen, wovon jeder 5 Batzen bezahlte. 1644 erhielt für das Neujahrsmahl der Wirt 13 Batzen für jeden. 1653 wurden bloß 10 Batzen bewilligt. 1659 zahlte jeder Stubengeselle für das Neujahrsmahl nur 3 Batzen, obgleich es zweitägig war, während man 1662 dem Wirt 23 Batzen für jede Person bewilligte. Das ist nicht etwa so zu verstehen, daß die Kosten der Mähler so sehr schwankten — sie waren vielmehr im Zunehmen —, sondern

daß die Gesellschaft eben 1659 fast alles auf sich nahm. 1674 wurde für das zweitägige Rechnungsmahl die Uerti des ersten Tages auf 12½ B., die des zweiten auf 10 B. bestimmt. 1675 kostete das Rechnungsmahl 15 Batzen, 1678: 18 Batzen für jede Person; 1679: 19 Batzen, 1680: 21 Batzen. Der Preis stieg also; denn die Rechnungsmähler waren damals nur eintägig. 1682 blieb es bei 21 Batzen. Gegen Ende des Jahrhunderts stiegen die Kosten gewaltig, und offenbar trug die Gesellschaft nun alles, denn das Manual schweigt von den Beiträgen der einzelnen. 1694 kostete ein „abendtbrötli" 60 Kronen und 2 Taler Trinkgeld, 1695 gar 70 Kronen und 1 Ducaten Trinkgeld, 1696 mäßiger 55 Kronen und 1 Dukaten, 1697 das Vorrechnungsmahl 15 Kronen und die Hauptrechnung 40 Kronen und 1 Dublone Trinkgeld für den Wirt; 1698 „gleich ferndrigem Jahr".

Im 18. Jahrhundert gelangte man zu einer Feststellung der Kosten, die diejenigen von 1695 nicht überstiegen und oft darunter blieben.

Was an den Gesellschaftsmählern aufgetischt wurde, darüber geben die Rechnungen und Manuale ebenfalls Auskunft. In der Hauptsache sah man mehr auf eine reichliche Hausmannskost als auf besondere Feinheit. Oft erhielt der Wirt aber auch bestimmten Auftrag, so „1633, 22. Christmonat ist in gehaltnem Bott Marx Huber dem Huswirt das neue Jarsmal verdingt worden, mit condition, das er mit fisch, hasen, Vögel und sölicher maßen den ersten Tag wie den nachgehenden tractiert, das man nit ursäch habe, Ihme an der Ürte abzubrechen".

Für das Neujahrsmahl 1649 mußte der Wirt aufstellen: „5 Stuck welscher Hanen, 8 Cappunen samt Bomerantzen". 1653 fügte man der Preisbestimmung bei: „Allein weil das geflügel hürigen jars um etwas thürer als anderer zyt, hat man ihm (dem Wirt) von jeder Person noch 2 Batzen zugesetzt, jedoch ohne Consequentz". 1662 schrieb der Stubenschreiber, der zugleich Stubenwirt war, im Manual (17. Christmonat): „daß ich ein Ehrende Gesellschaft ehrlich und wohl tractieren, mit weltschen hanen und kabunen, andern Jahren gleich versehen sölle, daß die Herren Stubengsellen wohl können zufrieden sein". 1680 soll der Wirt „pflichtig sein, früsche Speysen und wohl prepariert aufzustellen".

Im 18. Jahrhundert war die Hauptmahlzeit die nach der Hauptrechnung. In den Manualen findet sich dafür die stehende Formel: „Womit diese Versammlung Ihre Endschaft genommen und demnach das Tractament seinen Anfang genommen" (So 1732. 1734 u. a. J.). Oder: „Schließlich haben M. H. die Fürgesetzten und Stubengenossen sich zu Tisch gesetzt und sich samt und sonders bei der zu dem End gewohntermaßen zubereiteten Mahlzeit den Appetit vertriewben" (1751). „Zum Beschluß haben Megh. die Tafel anstatt grün weiß decken lassen" (1754).

Auch die Knaben durften ursprünglich an den Gesellschaftsmählern teilnehmen. Man pflegte für sie einen „Dattelbaum" mit allerhand Leckereien aufzustellen. Am 17. Jenner 1617 findet sich aber die Eintragung: „Es ist auch in obgemeltem Bott abgerahten, daß man fürhin keine Datelböum mehr

machen sölle, man sölle dasselbig überflüssig gelt den Knaben besser anwenden". 1674 beschloß man dann, weil „vil kleine Knaben, ja auch ussere und frömbde" beim Morgenbrot erschienen: „Deshalb ist erkennt, daß die jungen knaben fürthin abgewiesen werden". Und im Jahr darauf: „Die jungen knaben betreffend, derenthalben ein großer Mißbruch yngerissen, indem sich dieselben gelusten lassen zu großer Unglegenheit und Mißfallen der Herren Fürgesetzten und Stubengsellen zum Tisch zu sitzen, also ist erkennt, daß dieselbigen nit mehr zu der Tafelen gesetzt, sondern mit einem Trunk abgewiesen werden söllen". Bei der Einweihung des neuen Hauses (1722) aber wurden die Knaben an einem Tage mit den Handwerksmeistern besonders bewirtet.

Gäste hatte man bei den Gesellschaftsmählern selten. 1693 war eine solche Einladung — im 16. Jahrhundert waren sie noch häufiger gewesen —: „Wegen ernüwerung der Bruderschaft so die H. Einer Ehrenden Gesellschaft zu Möhren gesündert mit unserer Ehrenden Gesellschaft aufzurichten und zu erneuwern, als habend M. H. H. erkennt, daß etwelche von den H. Vorgesetzten besagter Ehrender Gesellschaft zum Möhren uff bevorstehendes Hauptrechnungsmahl söllend invitiert werden". Beim Einweihungsfeste von 1722 waren dann die Vorgesetzten zu Möhren wieder Ehrengäste.

In der Stubenwirtschaft der früheren Zeit und später bei den Mählern ging es oft etwas lebhaft zu. Aus dem 16. Jahrhundert, da die Stubengenossen noch täglich auf der Stube verkehrten und häufig fremde Gäste kamen, enthalten die Manuale viele

Beispiele von der **Stubenpolizei**, die den Gesellschaften zugestanden war. Die Stubenmeister führten die Aufsicht und verhängten die oft recht hohen Bußen.

„Item kunrat der seckler soll IIII ℔ als er gestraft ist worden, do man die richtung hat gemacht gegen in und martin furer im XV^c und XII jar (1512) uf suntag nach vincenti".

„Item sol Hans Poley VI ℔ buß als er gestraft ist worden uf unser stuben".

Die beiden Meister Hans ippocras[6]) und Wilhelm wurden jeder wegen des andern um X β gebüßt.

„Jocop silber der kirsner III ℔ von meilenders wegen. Hett in steffen hafner an die meister gestoßen von meilenders wegen. gewert X β.

„Item sol bastyon Haberstock X β straffgelt so er gestrafft ist worden von ludwig bernhart sines tochtermanns wegen". Aehnliche Bußen wegen unanständigen Benehmens auf der Stube finden sich auch in den Manualen des 17. Jahrhunderts.

Entgegen der verbreiteten Meinung, dieses Bußrecht sei auf die Stube beschränkt gewesen, muß ich hervorheben, daß es auch Bestrafungen auswärtiger Vergehen gibt. „Glycher gstalt ist einer by der Papyrmüli so ein Unzucht begangen, gestrafft um 5 ℔". Hier könnte der Fehler doch auf der Stube geschehen sein und die Papiermühle nur den Wohnort bezeichnen. Aber ganz unzweideutig ist folgende Eintragung: „Item antoni hirt sol V β als er ge-

---

[6]) Ueber diesen Hans Hyppocras vergl. Fluri im Berner Taschenbuch 1897, S. 250 u. bes. 252.

strafft ist worden als er heini michel zuo purrolf mit der fust schluog". Der Ausdruck kann hier unmöglich bedeuten, heini michel sei ein Burgdorfer gewesen; nach dem Sprachgebrauch könnte das nur heißen: von Burgdorf. Also wurde wenigstens im 16. Jahrhundert die Strafbefugnis auch auf auswärts ausgedehnt.

Im 18. Jahrhundert treten diese Bußen mehr und mehr zurück und verschwinden endlich, aber noch die Instruktion von 1770 sprach den Stubenmeistern das Bußrecht zu. Stürmisches Treiben und Zänkereien kamen immer wieder vor. Am 11. Juni 1648 forderte der Hauswirt Ersatz für „3½ Dotzet gleser, so synem fürgeben nach gebrochen syn söllen". Das war etwas viel für ein Mahl. Die Stubenmeister sollten ihm 2 Dutzend ersetzen, die übrigen er selbst. Verhandlungen wegen zerbrochener Gläser namentlich nach den Neuaufnahmen gab es oft.

Größere Streitigkeiten wurden von den Vorgesetzten geschlichtet. So fiel 1706 ein Streit zwischen Stuckleutnant Rägis und Landvogt Mutach vor. Das Vorgesetztenbott „erkennt, daß die alteration von nun an auf dieser Ehrenden Gesellschaft verbleiben, aufgehebt und vergraben bleiben solle, Wort und Werk hingelegt sein sollen und kein Stubengsell bei seiner Ehr und treuwen hiervon anderwerts kein wort reden, melden noch schwätzen soll, einander die Hand geben und gute fründt verbleiben wöllend".

Im Jahre 1707 trank sich der Chirurgus Degoutte aus Freude darüber, daß er zum Pulverstampfer gewählt worden war, einen Rausch, hetzte

die Stubengesellen gegen die Vorgesetzten auf und fing einen großen Zank mit dem Hauswirt Schneider und dessen Frau und Magd an, alles beim Rechnungsmahl. Degoutte mußte um Verzeihung bitten und sich mit den Beleidigten versöhnen. Die Vorgesetzten trugen ihm nichts nach. Er wurde 1711 zum Stubenmeister gewählt, hatte als solcher aber wieder einen Streit mit dem Spezierer Mutach. 1743 mußte ein Zank zwischen dem Stubenwirt Gaudard und dem Umbieter Dupont geschlichtet werden. Gaudard wurde, weil er geschlagen hatte, um 12 ℔ und 3 ℔ Sitzgeld gebüßt. Immerhin ging es bei den Mählern in der Regel doch friedlich und fröhlich zu.

Seit dem 17. Jahrhundert waren die Gesellschaftsmähler üppiger geworden, und der Rat fand auch die Zahl derartiger Festlichkeiten in böser Zeit zu groß. So kamen die **Ratsverbote**. Ein frühes Beispiel dafür ist der Ratszettel von 1612:

„Es ist mengklichen wol bewüßt, das myn gnädig Herren us Christenlichem Gottsäligem yffer verschinen Jahrs wegen der trübsäligen Zyt und Heimsuchungen Gottes bewegt worden, die Nüwen Jahrsmäler zu Stadt und Land yn- und abzustellen und allermengklich zu einem nüchternen Gott wohlgefelligen Leben und wäsen vermanen zu lassen,

„Die wyl aber myn gn. Herren mit Herzleyd die Zyt sehen müssen, das wenig buß und besserung daruffervolget

„Sunder man mit essen, trinken, pusen (pûsen = eine Pause machen, feiern) und prassen tag und nacht ungeschücht fürgefahren, deswegen auch Gott

der Allmächtig als ein Heimsucher und gerechter Richter der Sünden syn Straff und Ruten nit von uns genommen, Sunder die Zyt und noch täglich nit allein mit syner Züchtigung der Pestilentz, Sunder auch töüerung Kriegs und unruwen sehen laßt, Also das man wol ursach sich rechtgeschaffen vor Gott dem Herren zu demütigen und aller unmäßigkeit und uberflusses ze müßigen, So habend Hoch und wolermeldt myn gnädig Herren von diser noch schwäbenden trübsäligen Zyt und deren ursachen wegen, welche dieselben mit sich züchend und bringend, für dismalen die künfftigen Nüwen Jahrsmäler abermal allmengklichen zu Stadt und Land yn- und abstellen und dessen auch myne Herren und Meister und Stubengsellen der Ehrenden Gsellschafft zu Kouflütten verständigen wöllen, mengklich sich darnach wüsse ze richten. Actum 4 Decembris 1612".

So wurde 1637 das Neujahrsmahl auf Geheiß Ihrer gnaden wieder abgestellt. 1638 kam eine Ermahnung, daß „alle Unmaaß und Unordnung by den Neujahrsmählern abgestrickt" werde. Manchmal war die Einleitung zu den Verboten sehr gemütlich, so 1626: „Es möchtend m. gn. Herren und Obern den Ehrenden Gsellschafften und hiemit gmeiner Ehrlicher Burgerschafft die gemeinen Zusammenkünften nießung und fröid der nüwen Jahrs Mäleren von Herzen und gern gönnen, aber — —" Ebenso gemütlich war manchmal die Befolgung. Als 1662 der Rat verordnete, die Neujahrs- und Rechnungsmähler sollten auf einen Tag beschränkt werden, beschloß das Große Bott, „daß es zwahr by m. gn. H. H. befelch und hiemit by Einem Tag verbleiben

sölle, allein man danzumahlen mehren sölle, ob man den andern Tag wiederumb sölle zusammenkommen oder nit". Das war also ein sehr bedingter Gehorsam.

1668 wurde Beschluß gefaßt, obwohl die „Neujahrsmäler by disen Kriegs- und Pestilentzischen Löuffen" untersagt waren, eine „ehrliche Mahlzeit" nach der Hauptrechnung abzuhalten, was nicht verboten war. Ebenso verfuhr man 1670.

In allen Jahren des nächsten Jahrzehnts waren die Neujahrsmähler abgestellt. Das „Jacobimahl" (um den 25. Juli) dagegen wurde von der Gesellschaft beibehalten. Von ihr selbst jedoch ging zum ersten Mal ein Beschluß zur Mäßigung in Bezug auf diese Mahlzeit aus. Sie sollte im Jahre 1681 „moderiert" werden. Die Stubengesellen sollten sich „contentieren" ein „ehrliches Abendbrötli ohne Aufstellung weltscher hüneren, Gensen, Färlinen und einbeizts" zu erhalten, woran die Gesellschaft 8 Kronen bezahlte.

1683 verbot der Rat „wegen betrangnus und verfolgung unserer lieben Mitglieder und Glaubensgenossen" alle Gesellschaftsmähler. Es war das Vorspiel der Aufhebung des Ediktes von Nantes (1685), der Beginn der Hugenottenverfolgungen. Das Bott bewilligte statt eines Mahles eine Beisteuer von 30 Kronen an die verfolgten Glaubensgenossen. 1684 wiederholte sich das Verbot aller Mahlzeiten. Aber im Bott wurde „abgerathen, daß Eine Ehrende Gesellschaft sich an diesen beiden Tagen (der Rechnung) in aller stille und bescheidenheit mit einer

zimblichen mahlzeith wol erlustigen mögind". Im Jahre der Aufhebung des Edikts von Nantes waren natürlich alle Mahlzeiten verboten, und es gab auch keine Umgehung in der Stille.

1692 waren die Neujahrsmähler verboten, aber es wurde für die Rechnung ein Abendbrot um 40 Kronen und mit 1 Dukaten Trinkgeld beschlossen, weil die Stubengesellen bis nach 3 Uhr dableiben müßten.

Als 1694 der Rat die Neujahrs- und Rechnungsmähler abstellte, beschloß das Bott wieder, „in der Stille und daß kein böser exceß vorgange ein abendtbrötli zu nießen". Es kostete 60 Kronen. Aber eine Einschränkung war: „So soll ein Inwesender H. Stubenmeister an der Hauptrechnung nit mehr als 6 mas Claret verbrauchen und anrechnen". Für 1700 war das Neujahrsmahl verboten, das Rechnungsmahl erlaubt.

Im 18. Jahrhundert begannen von der Gesellschaft selbst aus nachhaltige Bemühungen, die Mahlzeiten besonders durch Festsetzung des Preises einzuschränken. 1711 wurde bei der Wahl des Zuckerbecks Degoutte zum Stubenwirt der Preis für die Hauptmahlzeiten folgendermaßen geregelt: für Allmusen-Musterung für die Speise ohne den Wein 15 Kronen, für die Vorrechnung 18 Kronen, für die Hauptrechnung 40 Kronen und 1 Dublone Trinkgeld, für den Ostermontag 24 Kronen, für Ehrengäste 1 Taler die Person. Das Mahl nach der Almosen-Musterung war das Neujahrsmahl. Am Regimentsumzug gab es eine Morgensuppe für die Teilnehmer.

Im Jahre 1736 wurde der Antrag gestellt, wegen der zunehmenden Armenlast die Mahlzeiten der Herren Vorgesetzten aufzuheben. Es wären dann nur die Hauptrechnungs- und Ostermontagsmähler geblieben. Das fand keinen Anklang. Aber 1739 ging man entschlossener daran, die Mahlzeiten zu „reglieren", damit sie nicht allzu kostbar würden. Die Ostermontags- und die Allmusen-Musterungs-Mahlzeit wurden abgeschafft. Nur die Haupt- und Vorrechnungs-Mahlzeit blieben bestehen, und die erstere wurde auf 55 Kronen ohne Wein, die letztere auf 15 Kronen mit Wein bestimmt.

Wenn 1756 das Chorgericht den Stubenwirten das Ueberwirten verbot, wobei Unfug, Lärm mit „Brüelen" und Schreien die Nachbarschaft belästige, so traf das für das Gesellschaftshaus zu den Kaufleuten nicht zu, da seine Stubenwirtschaft kein öffentliches Lokal mehr war.

Im Jahre 1760 wollte man zur Ersparnis die Vorrechnungsmahlzeit in ein Morgenessen verwandeln, wofür ein Taler mit dem Wein „par tête" bezahlt werden sollte. Die Collation am Ostermontagsfrühstück — ein solches war also bald an Stelle der abgeschafften eigentlichen Mahlzeit getreten — sollte aufgehoben werden, ebenso die sogenannte „Honoranz", d. h. die Sendung von Wein und Platten am Tage der Mahlzeit in das Haus des Obmanns und Säckelmeisters. Aber schon 1761 kehrte man zum alten Brauch zurück. 1762 verlegte man die Vorrechnung wieder auf den Vormittag und hielt danach ein „Morgenessen".

1765 übergab man die beiden Hauptmahlzeiten einem Traiteur in Verding. Das Mahl wurde dann „in Fried und Freude celebriert und durch eine zu aller anwesenden Stubengesellen Vergnügen aufgeführte Vocal- und Instrumental-Music erst am Abend beschlossen". Die Mitwirkenden erhielten Gratifikationen.

Die Gesellschaftsmähler spielten dann keine so große Rolle mehr. Die Manuale werden darüber sehr schweigsam. Bestimmung der Speisen und des Preises war nicht mehr Verhandlungsgegenstand am Großen Bott. Erst 1780 beschloß man, die Vorrechnung solle künftig am Morgen, die Mahlzeit zu Mittag sein, was also längere Zeit in Abgang gekommen war. 1783 wurden Heizerlohn und Trinkgelder für das Ostermontags-Déjeuner, die von der Gesellschaft dem Stubenwirt en bloc bezahlt worden waren, der Stubenwirtin zu spezifizierter Rechnung überbunden. Sie sollte aber wie bisher 2 Neutaler Trinkgeld erhalten. Die ganze Summe der Ausgaben dieser Art betrug 17 Kronen. Man verkaufte oder vertauschte damals überflüssiges Zinngeschirr gegen neun „Zinnige Wasserblatten", damit das Essen an den beiden Hauptmahlzeiten, der Vorrechnung und dem Hauptbott, nicht „mehrenteils kalt genossen werden" müsse. Für die Herrentafel wurde Fayence-Geschirr angeschafft und Schmiedenwirt Hahn, der das Essen als Traiteur lieferte, als Berater für die Anschaffung beigezogen. Die Stubenwirtin war nur noch Hausaufseherin.

Als Vorzeichen der kommenden Umwälzung beschloß man 1786 die Aufhebung der eben genannten Herrentafel nach dem Antrag, „daß in Zukunft an

einem Großen Bott die Herren Vorgesetzten mit den Herren Stubengenossen an dem gleichen Tisch speisen sollen, damit dadurch mehrere Vertraulichkeit erweckt werden möge". Es war aber von keiner langen Dauer. Denn nach zehn Jahren (1796) wurde wieder der Antrag gestellt, durch Abschaffung der Mahlzeit an der Vorrechnung und auch durch „Aufhebung des Unterscheids zwischen der Tafel meiner hg. H. der Vorgesetzten und mwg. H. der Stubengenossen und dadurch erfolgende Reduktion des allzu großen Luxus an Gerichten und fremden Weinen an der ersteren, wobei dann noch der Wunsch geäußert worden, daß die Tische für Vorgesetzte und Stubengenossen nicht mehr abgesöndert, sondern vereinigt werden möchten, die Zehrungen einzuschränken". Aber 1797 beschloß man dann: 1.) Es sollen beide Mahlzeiten beibehalten werden. 2.) Es soll kein unnötiger Aufwand an Speisen stattfinden, auch keine fremden Weine getrunken werden. 3.) Von der Vereinigung sämtlicher Zunftgenossen an einer Tafel wird abstrahiert. So verschärfte sich das aristokratische Gepräge noch unmittelbar vor dem Zusammenbruch des alten Staates. Im Jahre 1798 verzichtete man auf die Vorrechnungs- wie auf die Groß-Bott-Mahlzeit.

Zum Schlusse unserer Betrachtung des Stubenlebens sei noch einmal betont, daß man das Gesellschaftswesen nicht einseitig nach seinen Festtagen beurteilen darf. Wohl spielten die Mahlzeiten lange eine große Rolle. Aber wir haben gesehen, wie im 17. Jahrhundert der Rat der allzu großen Ueppigkeit entgegenwirkte und im 18. Jahrhundert die Ge-

sellschaft fort und fort ohne Ratsbefehl nach größerer Einfachheit strebte. Für die große Mehrzahl der Stubengenossen nicht nur, sondern auch für die meisten Vorgesetzten waren die Gesellschaftsmähler die einzigen frohen Feste nach der sauren Arbeit des Jahres. Von der Arbeit der Behörden und dem eigentlichen Zwecke der Gesellschaft soll im folgenden die Rede sein.

---

3. Das Große Bott, das Vorgesetztenbott und die Kommissionen. Die Armaturrevision. Das Ende der alten Zeit.

Im Gesellschaftshause fanden alle Zusammenkünfte der Stubengesellen statt. Seit dem Jahre 1534 war jeder Burger verpflichtet, eine Gesellschaft anzunehmen, und übte seine Pflichten und Rechte im Staate nur als Stubengenosse aus. Erst seit diesem Zeitpunkte war die Gesellschaft eine Gemeinde oder eine Unterabteilung der Burgergemeinde, und ihre Versammlung war das gemeine oder allgemeine oder große Bott.

Die Urkunden oder „Freiheiten" und die Ratszettel sprechen in der ältern Zeit von den „Meistern und Gesellen zu den Kouflütten". Als Krämergesellschaft hat offenbar die Stube ihre besondern Rechte, die Marktpolizei und das Lehen der Pulverstampfe, bekommen. Trotzdem war sie nie eine Gesellschaft der Krämer oder Kaufleute, nie eine Kaufleutenzunft. Zu keiner nachweisbaren Zeit bestand sie ausschließlich aus Kaufleuten oder umfaßte alle burgerlichen Krämer. Die Gesellschaft selbst suchte